

Satzungsvorlage (Änderung) zur Mitgliederversammlung der Schachgemeinschaft „SG Eckental“ am 21.03.2025

Ursprüngliche Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.06. und 15.11.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namen SG Eckental e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 90542 Eckental.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Schachsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (dritter Abschnitt, §52).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein kann für Übungsleiter mit und ohne Übungsleiterschein die aktuell geltende Übungsleiterpauschale lt. Einkommensteuergesetz erstatten. Gleichmaßen kann der Verein den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern die Ehrenamtszuschale lt. Einkommensteuergesetz erstatten. Diese Erstattungen sind freiwillig und kein Übungsleiter bzw. ehrenamtlich tätige Person hat darauf Anspruch.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Pflege und Förderung des Schachsports.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragszahlung erfolgt vorzugsweise per Bankeinzug. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr an zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann persönlich oder durch übertragene Vollmacht ausgeübt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Jugendleiter sowie dem Spielleiter.
- (2) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt, wobei die Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt ist, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EURO 3.000,--(i.W. dreitausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jeweils in Jahren mit gerader Jahreszahl 1. Vorsitzender und Spielleiter sowie in Jahren mit ungerader Jahreszahl 2. Vorsitzender, Kassier und Jugendleiter gewählt werden. Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Vorstandssitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im zweiten Jahresquartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
- (7) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Dringlichkeitsanträge sind nicht möglich in Bezug auf Satzungsänderung, Zweckänderung, Vorstandswahl und Auflösung des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen Kassenprüfer, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist. Die Mitglieder sind zu dieser Versammlung ausdrücklich mit Hinweis auf den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einzuladen. Die Einladung kann per elektronischer Post erfolgen.

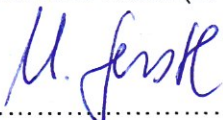
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, die den alleinigen Liquidator bestimmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Markt Eckental, die das Vermögen zur Förderung und Pflege des Schachsports, im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

**Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der Schachgemeinschaft SG Eckental,
Eckental, 21. März 2025**


.....
Harald Braungardt (1. Vorsitzender)


.....
Klemens Tress (2. Vorsitzender)

 ULRICH FERSTL
.....
Uli Ferstl (Kassier)

 MANFRED WAGNER
.....
Weitere anwesende Mitglieder (Unterschrift und Name in Druckbuchstaben)

 FRANZ LANG
.....
Weitere anwesende Mitglieder (Unterschrift und Name in Druckbuchstaben)

 Klaus Fischer
.....
Weitere anwesende Mitglieder (Unterschrift und Name in Druckbuchstaben)

 Klaus Bauer
.....
Weitere anwesende Mitglieder (Unterschrift und Name in Druckbuchstaben)